

## Wohin mit den Bitcoin im Jahresabschluss?

Solange man es gut begründet, hat man derzeit fast beliebige Freiheiten, um Kryptowährungen zu verbuchen. Einschlägige Regeln gibt es noch nicht. Die existierenden Standards zur Rechnungslegung lassen viele Optionen zu.

Christoph G. Schmutz  
3.1.2018, 11:41 Uhr

Jeder zehnte Schweizer möchte 2018 in Bitcoin oder in eine andere Kryptowährung investieren. Das geht aus einer kurz vor Jahresende publizierten Umfrage des Vergleichsportals Comparis hervor. Dieses ungebrochene Interesse dürfte bei manchen Bitcoin-Besitzer beim Ausfüllen der Steuererklärung für Stirnrunzeln sorgen, und auch in der Buchhaltungsabteilung von Unternehmen mit Bitcoins wird man sich die Köpfe darüber zerbrechen. Für Firmen lautet die entscheidende Frage, wie Bitcoin zu verbuchen und zu bilanzieren ist. Denn je nachdem, ob man die Kryptowährung unter flüssige Mittel, Wertschriften, Vorräte oder immaterielle Vermögenswerte bucht, ergeben sich andere Bewertungsansätze. Und welches Modell gewählt wird, hat gerade bei einem Vermögenswert mit derart hoher Kursvolatilität einen unter Umständen signifikanten Einfluss auf die Jahresrechnung.

### Bitcoin-Kursrutsch zunächst gestoppt

2.1.2018, 10:47

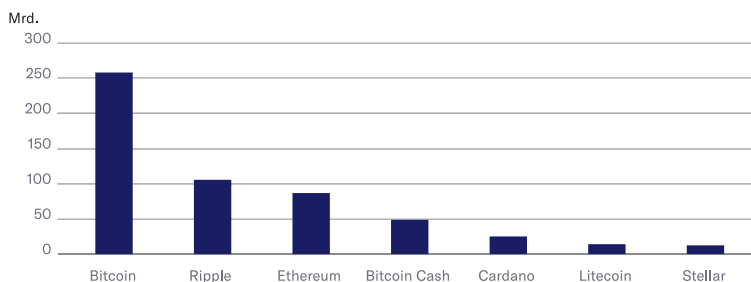


ANZEIGE

Offizielle Regeln, wie man Bitcoin verbuchen sollte, gibt es derzeit noch nicht. Weder für Kleinfirmen massgebliche Obligationenrecht noch der von vielen mittelgrossen Konzernen in der Schweiz angewandte Standard Swiss-GAAP-FER, noch das amerikanische (US-GAAP) oder das internationale Regelwerk (IFRS) legen sich derzeit dieser Frage fest. Es gibt allerdings erste Einschätzungen von Branchenorganisationen dazu. In der Schweiz hat Experteuisse in einem Leitfaden zum neuen Rechnungslegungsrecht nach Obligationenrecht ein Kapitel zu Bitcoin verfasst. Grundsätzlich sind sich im Wesentlichen alle Spezialisten einig, dass man Bitcoin in der Bilanz erfassen kann bzw. muss, je nach Regelwerk. Die Frage ist nur, wo und wie gena

## Die grössten Kryptowährungen im Vergleich

Marktwert in USD



Stand: 3. Januar 2018 – Quelle: [Coin Market Cap](#)

Folgende Optionen für die Verbuchung von Bitcoin werden diskutiert:

- **Bargeld:** Dieser Posten wird auch flüssige Mittel genannt. Die meisten Experten halten die Bilanzierung von Bitcoin als Bargeld für nicht sachgerecht, unter andere auch [Expertsuisse](#), [PwC](#) und das [Australian Accounting Standards Board](#) (AASB). Bitcoin gehört laut der Mehrheitsmeinung nicht in die flüssigen Mittel. Das hat damit zu tun, dass Bitcoin nicht von einer offiziellen staatlichen Stelle herausgegeben und garantiert wird, der Kurs dieser Währung extrem volatil ist, es Fragezeichen zur nötigen Liquidität des Marktes gibt und die Kryptowährung auch noch nicht allgemein und breit als Zahlungsmittel akzeptiert wird.
- **Wertschriften:** Hier gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen Standards. Das Obligationenrecht definiert diesen Posten so breit, dass man Bitcoin hier verbuchen kann, unter der Bedingung, dass eine Firma die Kryptowährung nicht im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit nutzt. Je nach geplanter Haltedauer wird die «Krypto-Wertschrift» im Umlauf- oder im Anlagevermögen verbucht. Unter dem Rechnungslegungsstandard IFRS erfüllt Bitcoin dagegen die Definition als finanzieller Vermögenswert nicht, weil die Währung nicht von einer offiziellen Behörde herausgegeben wird, der Marktwert signifikanter Fluktuation unterliegt und es keine vertraglichen Rechte auf Bargeld von einer Gegenpartei sind. Entsprechend kann Bitcoin auch nicht als Forderung verbucht werden.
- **Vorräte:** Wenn eine Firma den Handel mit Bitcoin als wesentliche operative Tätigkeit ausübt, beispielsweise als Broker, dann ist eine Verbuchung der Bestände unter den Vorräten denkbar, sowohl nach dem Obligationenrecht als auch nach IFRS.
- **Immaterielle Vermögenswerte:** Hierhin gehören nicht-monetäre Aktiven ohne physische Substanz. Laut der derzeit vorherrschenden Sicht ist diese Position für Bitcoin nach internationalen Standards zu bevorzugen. Laut [Expertsuisse](#) ist eine solche Klassierung auch unter Obligationenrecht vertretbar. Allerdings bevorzugt der Branchenverband die Einstufung als Wertschrift. Die Autoren [Linder und Meyer](#) tendieren unter Swiss-GAAP-FER je nach geplanter Haltedauer zu einer Einstufung als kurzfristige Aktiven mit Börsenkurs oder dann als Finanzanlagen im Anlagevermögen.

Für die Bewertung der Bitcoins entscheidend ist, ob man sie zum Marktwert oder zu Anschaffungskosten in die Bilanz aufnimmt. Bei der von [Expertsuisse](#) bevorzugten Behandlung als Wertpapier lässt das Obligationenrecht ein Wahlrecht zu. Das Unternehmen kann selber entscheiden, ob es die Bitcoin zu Anschaffungskosten (bzw. zum Marktwert, falls dieser niedriger ist) oder immer zu Marktpreisen erfasst. Wenn man sich für die Anwendung beobachtbarer Marktpreise entscheidet, ist es grundsätzlich auch möglich, eine Schwankungsreserve zu bilden. Unter IFRS bevorzugt der australische Branchenverband (AASB) eine Erfassung in der Bilanz zu Marktwert und eine Verbuchung der Wertschwankungen in der Erfolgsrechnung. Das ist jedoch weder als Vorrat noch als immaterieller Vermögenswert aus heutiger Sicht möglich. Demgegenüber ist das Obligationenrecht in gewohnter Weise aufgeschlossen und bietet ein Wahlrecht zwischen Anschaffungskosten und Marktwerten.

## Das Auf und Ab des Bitcoin

Bitcoin in \$ (in Tausend)



Quelle: [Bitcoin.com](#)

Die Situation ist also noch bei weitem nicht geklärt. Wer sich an den Leitgedanken des vorsichtigen Kaufmanns hält, der dürfte sich in der Schweiz für eine Verbuchung zum Anschaffungswert beziehungsweise zum allfällig niedrigeren Marktwert entscheiden. einem Abschluss nach internationalen Regeln dagegen wäre die Erfassung zum Marktwert die richtige Wahl aus der Sicht vieler [Experten](#), doch dürfte vorerst auch hier der Anschaffungswert noch im Vordergrund stehen.

---

**KOMMENTAR****Eine Lex Bitcoin braucht es nicht**

Der Boom der Kryptowährungen wirft Fragen zur Regulierung auf. Politiker sehen zu Recht Handlungsbedarf. Sie sind aber drauf und dran, die falschen Schlüsse daraus zu ziehen.

Jürg Müller / 28.12.2017, 05:30



---

**Der Bitcoin fiebert weiter – 14 Antworten zum Hype**

Die Digitalwährung Bitcoin boomt – und zeigt alle Anzeichen einer Spekulationsblase. Was steckt dahinter, und wie funktionieren Bitcoins überhaupt? Die wichtigsten Antworten.

Werner Grundlehner / Thomas Schürpf / David Bauer / 3.1.2018, 08:15



---

**Der Krypto-Boom wirft knifflige Steuerfragen auf**

Das grosse Thema im auslaufenden Jahr waren die Kryptowährungen. Dabei wurden auch neue Formen der Geldbeschaffung ausprobiert. Was für steuerliche Aspekte gilt es dabei zu beachten?

Jürg Müller / 28.12.2017, 06:00



---

**KOMMENTAR****Die Bitcoin-Blase wird platzen – und das ist gut so**

Der Kurs des Bitcoins hat innert weniger Tage den Weg von 10 000 Dollar auf 11 000 Dollar gefunden. Doch Achtung: Früher oder später müssen die Investoren aus diesem Traum erwachen.

Werner Grundlehner / 30.11.2017, 13:55



---

**Newsletter Wirtschaft**

Blieben Sie mit unserem täglichen Newsletter auf dem Laufenden. Überblick und Einordnung der wichtigsten Wirtschaftsthemen. Vor Börsenbeginn ausgewählt von der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)

---

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.

